

Bericht des Vorstandes
der
ECO Business-Immobilien AG
FN 241364 y

gemäß § 65 Abs 1b i.V.m. § 170 Abs 2 und 153 Abs 4 AktG
(Erwerb und Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft)

In der am 21.5.2008 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der ECO Business-Immobilien AG, FN 241364 y, Albertgasse 35, 1080 Wien, (in der Folge die "Gesellschaft"), soll der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft ermächtigt werden. Dabei dürfen die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf EUR 5,- nicht unterschreiten und EUR 12,- nicht überschreiten. In der ordentlichen Hauptversammlung soll der Vorstand auch zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen ermächtigt werden, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Der Vorstand soll ermächtigt werden eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unernehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden.

Weiters soll der Vorstand ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien auf eine andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern.

Der Vorstand erstattet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 65 Abs 1b AktG i.V.m. § 153 Abs 4 AktG über den möglichen Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre im Zusammenhang mit einer Veräußerung von gemäß § 65 AktG erworbenen Aktien den nachfolgenden

BERICHT:

Die Ermächtigung des Vorstandes, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 AktG ohne Bindung an einen bestimmten Zweck zu erwerben, ermöglicht es der Gesellschaft, auf sich ändernde Situationen rasch und flexibel reagieren zu können.

Gemäß § 65 Abs 1b i.V.m. § 47a AktG ist bei Erwerb und bei Veräußerung eigener Aktien grundsätzlich auf die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft zu achten. Der Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Aktionäre genügen jedenfalls ein Erwerb oder eine Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot. Darüber hinaus soll der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung am 21.5.2008 ermächtigt werden, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot veräußern zu dürfen, sodass – bei Vorliegen der gesetzlichen und der in diesem Bericht genannten Voraussetzungen – das Recht der Aktionäre auf den Erwerb dieser eigenen Aktien ausgeschlossen werden könnte. Der mögliche Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre bei der Wiederveräußerung eigener Aktien liegt aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft:

1. Entsprechend ihrer strategischen Ausrichtung bieten sich der Gesellschaft im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik immer wieder Möglichkeiten, neue Akquisitionsobjekte zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist häufig von Vorteil (etwa im Vergleich zur Gründung einer "eigenen" Tochtergesellschaft oder Niederlassung), weil er etwa einen raschen Markteintritt, den Erwerb eines bereits bestehenden Kundenstocks und die Übernahme von mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeitern ermöglicht.
2. Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte verlangen in vielen Fällen als Gegenleistung für die Übertragung der Akquisitionsobjekte an die Gesellschaft einen Teil des von der Gesellschaft für den Erwerb zu leistenden Entgelts in Form einer Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft. Durch die Gewährung eigener Aktien kann oftmals auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei einer "reinen" Barzahlung. Eine flexible und rasche Reaktion des Vorstandes in solchen Konstellationen ist essentiell, um sämtliche Marktangebote optimal nutzen und für die Gesellschaft interessante Akquisitionen durchführen zu können.

So kann es notwendig sein, dass die Gesellschaft rasch und flexibel Aktien der Gesellschaft an Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte ausgibt, sodass somit eigene Aktien der Gesellschaft als "Transaktionswährung" für solche Akquisitionen verwendet werden können.

Die Verwendung eigener Aktien ist auch deshalb für die Gesellschaft und sohin auch ihre Aktionäre von Vorteil, weil der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen reduziert werden kann und/oder die Abwicklung der Transaktion beschleunigt werden kann, weil bestehende Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien – im Rahmen einer vergleichsweise aufwändigen Sach- oder auch Barkapitalerhöhung – geschaffen werden müssen.

3. Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der bestehenden Aktionäre würde den Vorstand sohin beispielsweise in die Lage versetzen, veräußerungswilligen Eigentümern geeigneter Akquisitionsobjekte solche eigenen Aktien direkt als Gegenleistung anzubieten. Dieser Fall hat vor allem bei Akquisitionen praktische Bedeutung, bei denen dem jeweiligen Veräußerer aus strategischen oder anderen unternehmenspolitischen Gründen eine kleinere Beteiligung an der Gesellschaft eingeräumt werden soll. Zu beachten ist, dass aufgrund der Beschränkung beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft – ein Veräußerer eines Unternehmens aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft erwerben kann.
4. Diese Flexibilität macht es mitunter notwendig, die Veräußerung der eigenen Aktien rasch und ohne Durchführung eines vergleichsweise aufwändigen Veräußerungsprogramms und unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre der Gesellschaft durchzuführen und die eigenen Aktien somit unter Umständen ausschließlich veräußerungswilligen Eigentümern von Akquisitionsobjekten oder strategischen Partnern zukommen zu lassen. Um eine bestmögliche Verwertung der eigenen Aktien zu erreichen, erscheint es notwendig, einen derartigen Verkauf auf jede gesetzlich zulässige Art – auch außerbörslich und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit – zu ermöglichen. Die Veräußerungsvariante ist aus diesen Gründen für die Gesellschaft und damit auch für bestehende Aktionäre im Bedarfsfall von Vorteil. Es sollte daher in solchen Fällen das Recht der Aktionäre auf Erwerb eigener Aktien ausgeschlossen sein.

Der Vorstand beabsichtigt daher, die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter anderem jeweils auch zur Umsetzung seiner Unternehmens-, Wachstums- und Akquisitionspolitik einzusetzen, wobei in diesen Fällen jeweils der

Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um das unternehmenspolitische Ziel zu erreichen.

5. Bei der vorgesehenen Veräußerungsermächtigung an den Vorstand – auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit – überwiegt aus den oben angeführten Gründen insgesamt das Gesellschaftsinteresse gegenüber dem "Nachteil" der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit bei einer Verwendung bzw Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft und erscheint daher sachlich gerechtfertigt. Die vorgesehene Verwendungs- bzw Veräußerungsermächtigung an den Vorstand steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Wertung, eigene Aktien der Gesellschaft nicht bei der Gesellschaft zu belassen, sondern diese wieder dem Markt zuzuführen.
6. Der Vorstand weist insbesondere darauf hin, dass es durch die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Möglichkeit der Aktionäre, diese Aktien erwerben zu können, nicht zur "typischen" Verwässerung der Aktionäre kommt. Zunächst "erhöht" sich nämlich der Anteil der Altaktionäre bzw die Stimmkraft aus den Aktien der Altaktionäre nur dadurch, dass die Gesellschaft eigene Aktien zurückerwirbt und die Rechte aus diesen Aktien ruhen, solange sie von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden. Eine Reduktion in der Sphäre des einzelnen Altaktionärs tritt erst dadurch ein, dass die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre wieder veräußert. Im Falle einer derartigen Veräußerung unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre hätte der Aktionär sodann jenen Status inne, den er vor dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft hatte. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Beschränkung beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft – ein Erwerber der eigenen Aktien keine "beherrschende" Beteiligung an der Gesellschaft erwerben kann.
7. Der Vorstand wird die Ermächtigung, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre zu veräußern, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem wird der Gegenwert für die veräußerten eigenen Aktien vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Ebenso wird der Vorstand die beim Erwerb und/oder bei der Veräußerung

(mit oder ohne Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre) einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten. Der Beschluss auf Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Aus obigen Erwägungen ersucht der Vorstand die Hauptversammlung daher um Zustimmung zu den Beschlussgegenständen des Tagesordnungspunktes 8.

Wien, im April 2008

Der Vorstand